

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE
AUFMERKSAMKEIT. IM ZWEIFELSFALLE SOLLTEN SIE PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.**

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable

Sitz: 6B, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Handels- und Unternehmensregister Luxemburg: B 29192
(die „**GESELLSCHAFT**“)

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EUROPEAN EQUITY ALPHA FUND („DER ZU VERSCHMELZENDE FONDS“) UND DES
MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS EUROPEAN CHAMPIONS FUND (DER
„AUFNEHMENDE FONDS“)**

(DIE „VERSCHMELZENDEN FONDS“)

22. Oktober 2019

Sehr geehrte Anteilinhaber,

der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT (der „**VERWALTUNGSRAT**“) hat beschlossen, den ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit dem AUFNEHMENDEN FONDS zu verschmelzen (die „**VERSCHMELZUNG**“). Die Verschmelzung wird am 29. November 2019 wirksam werden (das „**WIRKSAMKEITSDATUM**“).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen und Folgen der VERSCHMELZUNG. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung Ihren Finanzberater. Die VERSCHMELZUNG kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten sich bei steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG an Ihren Steuerberater wenden.

In dieser Mitteilung nicht definierte, in Großbuchstaben verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt der GESELLSCHAFT (der „**PROSPEKT**“) zugewiesen sind.

1. Gründe für die VERSCHMELZUNG

Morgan Stanley Investment Management Limited (der „**ANLAGEBERATER**“) ist der Meinung, dass bei den gegebenen Veränderungen der Marktdynamik im vergangenen Jahrzehnt zukünftig ein größeres wirtschaftliches Engagement in eine reduzierte Auswahl an europäischen Gesellschaften den Anlegerinteressen besser zu dienen geeignet ist. Gestützt auf die zukunftsorientierten Anlageaussichten des ANLAGEBERATERS wird angenommen, dass ein größerer Schwerpunkt auf strategisches Investieren und der höhere aktive Anteil an Beständen in dem AUFNEHMENDEN FONDS bessere Möglichkeiten bieten als die des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS.

Auf Grund des höheren aktiven Anteils in dem AUFNEHMENDEN FONDS wird die Verwaltungsgebühr des AUFNEHMENDEN FONDS höher sein als die Verwaltungsgebühr des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS. Auf die genauen Änderungen der Verwaltungsgebühr je Anteilklasse wird in Anhang 1 hingewiesen.

2. Überblick über die VERSCHMELZUNG

- (i) Die VERSCHMELZUNG wird zwischen den VERSCHMELZENDEN FONDS und gegenüber Dritten am WIRKSAMKEITS DATUM endgültig wirksam.
- (ii) Am WIRKSAMKEITS DATUM werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auf den AUFNEHMENDEN FONDS übertragen. Infolge der VERSCHMELZUNG besteht der ZU VERSCHMELZENDE FONDS nicht länger weiter und wird daher am WIRKSAMKEITS DATUM ohne Abwicklung aufgelöst werden.
- (iii) Es wird keine Hauptversammlung zur Genehmigung der VERSCHMELZUNG einberufen und die VERSCHMELZUNG bedarf nicht der Zustimmung der Anteilinhaber.
- (iv) Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, haben das Recht, vor dem 22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ kostenlos (mit Ausnahme eines geltenden Rücknahmeabschlags und sonstiger vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS zur Deckung von Desinvestitionskosten berechneter Gebühren) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilkategorie eines anderen an der VERSCHMELZUNG nicht beteiligten Fonds der GESELLSCHAFT zu verlangen. Siehe nachstehend Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*).
- (v) Am WIRKSAMKEITS DATUM erhalten Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS, wie nachstehend beschrieben, im Austausch für ihre am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS gehaltenen Anteile nach Maßgabe der für die Anteile jeweils geltenden Umtauschquote automatisch entsprechende Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS. Diese Anteilinhaber haben ab dem vorgenannten Datum an der Performance des AUFNEHMENDEN FONDS teil. Anteilinhaber erhalten so schnell wie nach dem WIRKSAMKEITS DATUM möglich eine Bestätigungsmitteilung mit Angabe ihres jeweiligen am AUFNEHMENDEN FONDS gehaltenen Anteilsbestandes. Nähere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*) enthalten.
- (vi) Es wird nach wie vor möglich sein, Anteile der VERSCHMELZENDEN FONDS, wie nachstehend in Abschnitt 7 beschrieben, zu zeichnen, zurückzugeben und umzutauschen.
- (vii) Die Verfahrensschritte der VERSCHMELZUNG sind nachstehend in Abschnitt 7 dargelegt.
- (viii) Die VERSCHMELZUNG wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.
- (ix) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der VERSCHMELZUNG zusammen.

Mitteilung an die Anteilinhaber	22. Oktober 2019
Nicht akzeptierte oder ausgeführte Anträge auf Zeichnung von Anteilen oder Umtausch in Anteile des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS	22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ
Nicht akzeptierte oder ausgeführte Rücknahmen von Anteilen an dem ZU VERSCHMELZENDEN FONDS	22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ
Berechnung der für die Anteile jeweils geltenden Umtauschquoten	29. November 2019
WIRKSAMKEITSDATUM	29. November 2019

(x) Transaktionen in dem AUFNEHMENDEN FONDS werden nicht betroffen sein.

3. Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS

3.1 Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS

Die VERSCHMELZUNG ist für alle Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS verbindlich, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, die Rücknahme ihrer Anteile zu den nachstehend genannten Bedingungen innerhalb des nachstehend genannten Zeitrahmens zu verlangen. Die VERSCHMELZUNG hat zur Folge, dass ihre jeweiligen Anteilsbestände am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt am WIRKSAMKEITSDATUM zu den nachstehend genannten Bedingungen und nach Maßgabe der Umtauschquote.

Infolge der VERSCHMELZUNG wird keine Zeichnungsgebühr innerhalb des AUFNEHMENDEN FONDS erhoben.

Zur vereinfachten Durchführung der VERSCHMELZUNG wird der ANLAGEBERATER vor der VERSCHMELZUNG das Portfolio des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS rebalancieren. Ungeachtet dessen wird der ZU VERSCHMELZENDE FONDS während des dem WIRKSAMKEITSDATUM vorangehenden Monats sein Anlageziel, seine Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen weiterhin erfüllen.

Die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS werden die mit der Rebalancierung des Portfolios des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS verbundenen Transaktionskosten tragen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios zum Zeitpunkt der VERSCHMELZUNG können den Anteilinhabern innerhalb des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS die folgenden fixen Transaktionskosten entstehen:

- 0,0225% Brokerkommission auf alle Aktiengeschäfte
- 0,50% UK Stamp Duty auf britische Wertpapiere
- 0,30% Französische Finanztransaktionssteuer auf französische Wertpapiere
- 0,10% Italienische Finanztransaktionssteuer auf italienische Wertpapiere

Es können weitere variable Kosten verbunden mit der Rebalancierung des Portfolios des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS entstehen.

Aufgrund des höheren aktiven Anteils und der höheren Konzentration des Portfolios in dem AUFNEHMENDEN FONDS wird die Verwaltungsgebühr des AUFNEHMENDEN FONDS höher sein als die Verwaltungsgebühr des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anhang 1 (*Wesentliche Unterschiede zwischen den VERSCHMELZENDEN FONDS*).

Die empfohlene Haltedauer des AUFNEHMENDEN FONDS beträgt 5-7 Jahre, während demgegenüber die empfohlene Haltedauer des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS 3-5 Jahre beträgt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anhang 1 (*Wesentliche Unterschiede zwischen den VERSCHMELZENDEN FONDS*).

3.2 Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS

Die VERSCHMELZUNG ist für alle Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS bindend, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, vor dem 22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen. Für die Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS wird die VERSCHMELZUNG mit Ausnahme einer Zunahme des verwalteten Vermögens des AUFNEHMENDEN FONDS keine vorhersehbaren Auswirkungen haben. Es ist nicht prognostiziert, dass die VERSCHMELZUNG eine Verwässerung der Performance des AUFNEHMENDEN FONDS zur Folge haben wird. Die VERSCHMELZUNG hat keine Auswirkungen auf Transaktionen in dem AUFNEHMENDEN FONDS.

Die GESELLSCHAFT kann zum Schutz der Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS den jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS mittels Swing Pricing-Verfahren anpassen, um mögliche infolge eines Zuflusses vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in den AUFNEHMENDEN FONDS oder anderweitig infolge von Nettoströmen am WIRKSAMKEITSDATUM entstehende Verwässerungseffekte zu minimieren.

Der ANLAGEBERATER wird das Portfolio des AUFNEHMENDEN FONDS nach dem WIRKSAMKEITSDATUM nicht rebalancieren.

4. Merkmale der VERSCHMELZENDEN FONDS

In Anhang 1 sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den VERSCHMELZENDEN FONDS, einschließlich der jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik, des jeweiligen Synthetischen Risiko-Rendite-Indikators, der Verwaltungsgebühr und, auf Anteilklassen-Basis, ihre Gesamtkostenquote dargelegt.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sollten zusätzlich zu den in Anhang 1 enthaltenen Informationen sorgfältig die im PROSPEKT und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den AUFNEHMENDEN FONDS enthaltene Beschreibung des AUFNEHMENDEN FONDS lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

5. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Zweck der Berechnung der für die jeweiligen Anteile geltenden Umtauschquoten werden die in der SATZUNG und im PROSPEKT genannten Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts angewandt, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der VERSCHMELZENDEN FONDS.

Wie vorstehend beschrieben kann die GESELLSCHAFT den jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS mittels Swing Pricing-Verfahren anpassen, um mögliche infolge von Zuflüssen vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in den AUFNEHMENDEN FONDS oder anderweitig infolge von Nettoströmen am WIRKSAMKEITSDATUM entstehende Verwässerungseffekte zu minimieren.

6. Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG

Am WIRKSAMKEITS DATUM erhalten Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS, im Tausch gegen ihre am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS gehaltenen Anteile registrierte Anteile der jeweiligen übernehmenden Anteilkasse des AUFNEHMENDEN FONDS, wie nachstehend in Abschnitt 4 (e) (*Zu verschmelzende und aufzunehmende Anteilklassen - Eigenschaften und Merkmale*) von Anhang 1 näher dargelegt.

Die Anzahl der im AUFNEHMENDEN FONDS für den jeweiligen Anteilsbestand am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auszugebenden Anteile berechnet sich für jede Anteilkasse wie folgt:

Zahl der Anteile an der jeweiligen Anteilkasse des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS multipliziert mit der jeweils geltenden Umtauschquote (zu berechnen auf Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte je Anteil der jeweiligen Anteilklassen der VERSCHMELZENDEN FONDS zum 29. November 2019)

Zwischen der Währung, auf die die zu verschmelzenden Anteilklassen lauten, und EUR kann die Anwendung eines Umrechnungskurses erforderlich werden, wenn der Nettoinventarwert der zu verschmelzenden Anteilkasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilkasse verwendet werden.

Werden infolge der Anwendung der jeweiligen für die Anteile geltenden Umtauschquoten keine vollen Anteile im AUFNEHMENDEN FONDS ausgegeben, erhalten die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auf bis zu drei Dezimalstellen lautende Bruchteile von Anteilen am AUFNEHMENDEN FONDS.

Infolge der VERSCHMELZUNG wird keine Zeichnungsgebühr innerhalb des AUFNEHMENDEN FONDS erhoben.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS erwerben ab dem WIRKSAMKEITS DATUM Rechte als Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS und nehmen ab dem WIRKSAMKEITS DATUM an der Performance des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilkasse des AUFNEHMENDEN FONDS teil.

Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, haben das Recht, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme oder, falls möglich, den Umtausch ihrer Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert kostenlos (mit Ausnahme eines geltenden Rücknahmeabschlags und sonstiger von den VERSCHMELZENDEN FONDS zur Deckung von Desinvestitionskosten berechneter Gebühren) zu verlangen.

7. Verfahrensschritte

Für die Durchführung der VERSCHMELZUNG ist nach Artikel 24 der SATZUNG kein Votum der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, können vor dem 22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile, wie vorstehend in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*) beschrieben, verlangen.

7.1 Aussetzung des Handels

Zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Durchführung der für die VERSCHMELZUNG notwendigen Verfahren hat der VERWALTUNGSRAT der GESELLSCHAFT beschlossen, dass, sofern nicht zuvor vereinbart:

- Anträge auf die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS für Anleger, die nicht bereits Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sind, mit Wirkung ab dem 22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ nicht angenommen oder bearbeitet werden; und
- Anträge auf die Rücknahme, Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS ab dem 22. November 2019, 13.00 Uhr MEZ nicht angenommen oder bearbeitet werden.

Die VERSCHMELZUNG hat keine Auswirkungen auf den Handel der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS. Rücknahme-, Zeichnungs- und Umtauschanträge werden vorbehaltlich der Bedingungen des PROSPEKTS während der gesamten Dauer der VERSCHMELZUNG wie gehabt angenommen.

7.2 Bestätigung der VERSCHMELZUNG

Jeder Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, (i) dass die VERSCHMELZUNG durchgeführt wurde, und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilkategorie des AUFNEHMENDEN FONDS er nach der VERSCHMELZUNG hält.

Jeder Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die VERSCHMELZUNG durchgeführt wurde.

7.3 Veröffentlichungen

Die VERSCHMELZUNG und ihr WIRKSAMKEITSDATUM werden vor dem WIRKSAMKEITSDATUM auf der zentralen Online-Plattform des Großherzogtums Luxemburg, *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), veröffentlicht. Diese Informationen sind auch in den anderen Ländern, in denen Anteile der VERSCHMELZENDEN FONDS vertrieben werden, öffentlich zugänglich zu machen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.4 Genehmigung der zuständigen Behörden

Die VERSCHMELZUNG wurde von der CSSF, der für die GESELLSCHAFT zuständigen Aufsichtsbehörde in Luxemburg, genehmigt.

8. Kosten der VERSCHMELZUNG

Die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT trägt alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der VERSCHMELZUNG entstehenden Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

9. Besteuerung

Die VERSCHMELZUNG des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit dem AUFNEHMENDEN FONDS kann für Anteilinhaber steuerliche Auswirkungen haben. Anteilinhaber sollten im Hinblick auf die Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf ihre individuelle steuerliche Situation fachlichen Rat einholen.

10. Zusätzliche Informationen

10.1 Verschmelzungsberichte

Ernst & Young S.A., Luxembourg, der im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG autorisierte Wirtschaftsprüfer der GESELLSCHAFT, wird Verschmelzungsberichte erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte enthalten:

- 1) die der Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zugrunde gelegten Kriterien für die Berechnung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten;
- 2) die Berechnungsmethode für die Bestimmung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten; und
- 3) die endgültigen für die Anteile geltenden Umtauschquoten.

Die Verschmelzungsberichte in Bezug auf die vorstehenden Punkte 1) bis 3) sind den Anteilinhabern der VERSCHMELZENDEN FONDS und der CSSF auf Verlangen kostenlos am Sitz der GESELLSCHAFT zur Verfügung zu stellen.

10.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilinhabern der VERSCHMELZENDEN FONDS ab dem 22. Oktober 2019 am Sitz der GESELLSCHAFT auf Verlangen kostenlos zur Verfügung:

- (a) der vom VERWALTUNGSRAT erstellte Verschmelzungsplan mit näheren Angaben zur VERSCHMELZUNG, einschließlich der Methode zur Bestimmung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten (der „VERSCHMELZUNGSPLAN“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der GESELLSCHAFT, in der diese bestätigt, dass sie geprüft hat, dass der VERSCHMELZUNGSPLAN mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen und der SATZUNG vereinbar ist;
- (c) der PROSPEKT; und
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen für die VERSCHMELZENDEN FONDS. Der VERWALTUNGSRAT weist die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS darauf hin, dass es wichtig ist, die wesentlichen Anlegerinformationen des AUFNEHMENDEN FONDS zu lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den Sitz der GESELLSCHAFT.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht haben die in dieser Mitteilung verwendeten Begriffe in Großbuchstaben die Bedeutung, die ihnen im aktuellen PROSPEKT zugewiesen wird.

Der VERWALTUNGSRAT übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen.

Der PROSPEKT ist für die Anleger kostenlos am Sitz der GESELLSCHAFT oder bei den Niederlassungen der ausländischen Vertreter erhältlich.

Bitte kontaktieren Sie bei Fragen oder Anliegen zu dieser Mitteilung die GESELLSCHAFT an ihrem Sitz in Luxemburg oder den Vertreter der GESELLSCHAFT in Ihrem Land. Sie sollten sich über die steuerlichen Folgen des Vorgenannten in dem Land Ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren und gegebenenfalls Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Der VERWALTUNGSRAT

Exemplare des Prospekts für die Schweiz, der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Statuten, der Jahres- und der Halbjahresberichte, in deutscher Sprache, sowie weitere Informationen, können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden: Carnegie Fund Services SA, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Tel. 022 705 11 77. Als Schweizer Zahlstelle fungiert die Banque Cantonale de Genève, quai de l'Île 17, CH-1204 Genf.

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN VERSCHMELZENDEN FONDS

Dieser Anhang enthält eine Gegenüberstellung der wesentlichen Merkmale der VERSCHMELZENDEN FONDS.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sollten zusätzlich zu den nachstehend genannten Informationen sorgfältig die im PROSPEKT und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den AUFNEHMENDEN FONDS enthaltene Beschreibung des AUFNEHMENDEN FONDS lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anlageziele und Anlagepolitik	<p>Anlageziel des European Equity Alpha Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen hauptsächlich in ein konzentriertes Aktienportfolio von Unternehmen, die an europäischen Börsen notiert sind. Es werden Anlagen in Aktienwerten angestrebt, bei denen die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie hauptsächlich aufgrund grundlegender Marktfaktoren und aktienspezifischer Analysen das höchste Potential im Hinblick auf ein langfristiges Kapitalwachstum haben. Zu diesen Unternehmen werden Unternehmen gehören, deren Wertpapiere außerbörslich in Form von American Depository Receipts (ADR) oder European Depository Receipts (EDR) (vorbehaltlich Anhang A - Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) gehandelt werden.</p> <p>Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.</p>	<p>Anlageziel des European Champions Fund ist es, ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen.</p> <p>Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (unter anderem American Depository Receipts (ADRs) und Global Depository Receipts (GDRs)) von in Europa ansässigen Emittenten anlegt.</p> <p>Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.</p> <p>Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds</p>

		<p>der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.</p> <p>Der Anlageberater geht davon aus, dass er ein konzentriertes Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren halten wird. Der Anlageberater wird Aktien von Unternehmen zu Anlagezwecken identifizieren, die seiner Meinung nach aufgrund aktienspezifischer Analysen und grundlegender Marktfaktoren über eine bedeutende Marktstellung in ihrem Bereich verfügen.</p>
--	--	--

(b) Gesamtexposure

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Commitment	Commitment
Referenzportfolio	k.A.	k.A.
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	k.A.	k.A.

(c) Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator („**SRRI**“)

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
SRRI	5	5

(d) Profil des typischen Anlegers

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
<p>In Anbetracht des Anlageziels des European Equity Alpha Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Aktienwerte anlegen möchten; • die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ [des Prospekts] beschrieben; • die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ [des Prospekts] beschrieben, in Kauf zu nehmen. 	<p>In Anbetracht des Anlageziels des European Champions Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Aktienwerte anlegen möchten; • die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ [des Prospekts] beschrieben; • die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ [des Prospekts] beschrieben, in Kauf zu nehmen.

(e) Zu verschmelzende und aufnehmende Anteilklassen - Eigenschaften und Merkmale

Die Anteilklassen A, AH (USD), AR, B, BR, C, CR I, IH (USD), Z and Z (GBP) des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS werden mit den entsprechenden Anteilklassen des AUFNEHMENDEN FONDS verschmolzen. Jede der zu verschmelzenden und aufnehmenden Anteilklassen ist im Hinblick auf die Ausschüttungspolitik, ggf. geltende Mindestanlagekriterien und die Gebührenstruktur identisch soweit sich gegebenenfalls aus dem Folgenden nichts anderes ergibt:

Verwaltungsgebühr	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilklassenkennziffern A und B	1,20%	1,50%
Anteilklassenkennziffer C	1,90%	2,20%
Anteilklassenkennziffern I und Z	0,70%	0,75%

(f) Empfohlene Haltedauer

Empfohlene Haltedauer	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Empfohlene Haltedauer	3 – 5 Jahre	5 – 7 Jahre

Um Ihr Verständnis des Vergleichs der einschlägigen Anteilklassen der VERSCHMELZENDEN FONDS untereinander zu unterstützen werden Details der entsprechenden zu verschmelzenden und aufnehmenden Anteilklassen in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

- (i) Verschmelzung der Anteilkasse A des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse A des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse A	Anteilkasse A
Verwaltungsgebühr: 1,20%	Verwaltungsgebühr: 1,50%
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,44%	Laufende Kosten: 1,74%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

- (ii) Verschmelzung der Anteilkasse AH (USD) des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse AH (USD) des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse AH (USD)	Anteilkasse AH (USD)
Verwaltungsgebühr: 1,20%	Verwaltungsgebühr: 1,50%
Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.
Hedging: abgesichert	Hedging: abgesichert
Hedging-Kosten: 0,04%	Hedging-Kosten: 0,04%
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,48%	Laufende Kosten: 1,78%
Veröffentlichung des NAV: in USD	Veröffentlichung des NAV: in USD

- (iii) Verschmelzung der Anteilkasse AR des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse AR des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse AR	Anteilkasse AR
Verwaltungsgebühr: 1,20%	Verwaltungsgebühr: 1,50%

Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Ausschüttend	Erträge: Ausschüttend
Laufende Kosten: 1,44%	Laufende Kosten: 1,74%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(iv) Verschmelzung der Anteilkasse B des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse B des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse B	Anteilkasse B
Verwaltungsgebühr: 1,20%	Verwaltungsgebühr: 1,50%
Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 4,00%	Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 4,00%
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,44%	Laufende Kosten: 2,74%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(v) Verschmelzung der Anteilkasse BR des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse BR des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse BR	Anteilkasse BR
Verwaltungsgebühr: 1,20%	Verwaltungsgebühr: 1,50%
Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 4,00%	Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 4,00%
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.

Erträge: Ausschüttend	Erträge: Ausschüttend
Laufende Kosten: 2,44%	Laufende Kosten: 2,74%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(vi) Verschmelzung der Anteilkasse C des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse C des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU FONDS	VERSCHMELZENDER	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse C		Anteilkasse C
Verwaltungsgebühr: 1,90%		Verwaltungsgebühr: 2,20%
Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 1,00%		Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 1,00%
Hedging: nicht abgesichert		Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.		Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend		Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,14%		Laufende Kosten: 2,44%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR		Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(vii) Verschmelzung der Anteilkasse CR des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse CR des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU FONDS	VERSCHMELZENDER	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse CR		Anteilkasse CR
Verwaltungsgebühr: 1,90%		Verwaltungsgebühr: 2,20%
Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 1,00%		Rücknahmeabschlag: von keinem bis zu 1,00%
Hedging: nicht abgesichert		Hedging: nicht abgesichert
Erträge: Ausschüttend		Erträge: Ausschüttend
Laufende Kosten: 2,14%		Laufende Kosten: 2,44%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR		Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(viii) Verschmelzung der Anteilkasse I des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse I des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse I	Anteilkasse I
Verwaltungsgebühr: 0,70%	Verwaltungsgebühr: 0,75%
Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,89%	Laufende Kosten: 0,94%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(ix) Verschmelzung der Anteilkasse IH (USD) des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse IH (USD) des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse IH (USD)	Anteilkasse IH (USD)
Verwaltungsgebühr: 0,70%	Verwaltungsgebühr: 0,75%
Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.
Hedging: abgesichert	Hedging: abgesichert
Hedging-Kosten: 0,04%	Hedging-Kosten: 0,04%
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,93%	Laufende Kosten: 0,98%
Veröffentlichung des NAV: in USD	Veröffentlichung des NAV: in USD

(x) Verschmelzung der Anteilkasse Z des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse Z des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse Z	Anteilkasse Z
Verwaltungsgebühr: 0,70%	Verwaltungsgebühr: 0,75%
Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.

Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,85%	Laufende Kosten: 0,90%
Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR

(xi) Verschmelzung der Anteilkasse Z (GBP) des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit der Anteilkasse Z (GBP) des AUFNEHMENDEN FONDS

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anteilkasse Z (GBP)	Anteilkasse Z (GBP)
Verwaltungsgebühr: 0,70%	Verwaltungsgebühr: 0,75%
Rücknahmeabschlag: k.A.	Rücknahmeabschlag: k.A.
Hedging: nicht abgesichert	Hedging: nicht abgesichert
Hedging-Kosten: k.A.	Hedging-Kosten: k.A.
Erträge: Thesaurierend	Erträge: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,85%	Laufende Kosten: 0,90%
Veröffentlichung des NAV: in GBP	Veröffentlichung des NAV: in USD und EUR